

Vermittlung herbeiführen wollte, deren Hauptvertreter Nitzsch und Julius Müller waren. Auf der Generalsynode von 1846 hatte die letztere Richtung die Oberhand, und ihr Streben trat deutlich zu Tage in dem von Nitzsch entworfenen Ordinationsformular, in dessen Bekenntniß die Empfängniß Christi vom heiligen Geiste, seine jungfräuliche Geburt, seine Höllefahrts und Wiederkunft zum Gerichte keinen Platz mehr fanden. Rahnis (Der innere Gang des deutschen Protestantismus II, 3. Aufl., Leipzig 1874, 200) nennt es „eine Jammergeburt der Doctrin“. Julius Müller forderte in seinem Referat über die Union, dieselbe solle sich in einem gemeinsamen Glaubensbekenntniß vollenden und ausdrücken, welches die unmittelbare Glaubenssubstanz der Schrift, die Hauptwahrheiten und Thatsachen des Heiles enthalte; diese ursprüngliche Schriftsubstanz entwickle sich durch verständige dialektische Erkenntniß zum systematischen Lehrbegriffe, welcher sich mit der menschlichen Erkenntniß wissenschaftlich auseinanderzusetzen habe (Verhandlungen der evang. Generalsynode, Berlin 1846; E. Haber, Beleuchtung des Ordinations-Formulars, Barmen 1846; G. Krüger, Berichte über die erste evangelische Generalsynode Preußens, Leipzig 1846; Aug. Hahn, Das Bekenntniß der evangelischen Kirche und die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener, Leipzig 1847; Jul. Müller, Die erste preußische Generalsynode, Breslau 1847; Sander, Die moderne Theologie und der uralte biblische Glaube, Elberfeld 1847).

Zwar erlangten diese Beschlüsse trotz der Anstrengungen des Ministers Eichhorn nicht die königliche Genehmigung. Um so mehr erhoben sich jetzt die confessionellen Lutheraner. Hengstenberg (f. d. Art.) trennte sich mit seiner Evangelischen Kirchenzeitung von der „gläubigen Theologie“, deren Rest sich als Partei der positiven Union consolidirte, und kämpfte, wie bisher für die Union gegen die separirten Lutheraner, für die Confessionalisten; neben ihm Stahl (f. d. Art.). „Häuberhsynode“ nannte Rudelbach (Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche 1847, 3. Heft, 125) die Generalsynode, durch das aufgestellte und von der Majorität angenommene Ordinationsformular habe sich die sog. unirte Kirche abgejondert von der Einen allgemeinen heiligen Kirche Christi. Ueberall regten sich confessionell-lutherische Bestrebungen, namentlich in der Mark, wo es zu einer neuen Separation kam, und in Pommern unter dem Superintendenten Otto in Rangard, dem der Minister Graf Schwerin am 18. April 1848 erwiderte, es stehe staatlicherseits nichts mehr entgegen, daß sich die lutherische Kirche in Kultus und Regiment in der Weise organisire, wie es ihrem religiösen Bedürfnis am entsprechendsten sei. Aus Sachsen kam sogar um diese Zeit das Ersuchen, die bisherige Union für aufgehoben zu erklären. Bei Gelegenheit des ersten Kirchentages in Wittenberg (f. X, 504) einigten sich die

lutherischen Provinzialvereine in Sachsen, Pommern, Schlesien und Posen am 10. September 1848 zu einem lutherischen Centralverein mit fünf Säzen, in denen sie erklärten, auf dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche zu stehen, und Anerkennung und Durchführung dieses Bekenntnisses in Kultus, Gemeindeordnung und Regiment fordernten.

Dem Centralverein traten im Jahre darauf der brandenburgische Provinzialverein und die einzelnen Lutheraner in Preußen, Westfalen und Rheinland bei; Anfang 1850 umfaßte er an 500 Geistliche unter dem Consistorial-Präsidenten Göschel in Berlin. Ein Ministerial-Rescript vom 28. August 1849 gestattete der lutherischen Bekenntnistreue zwar Achtung und erkannte auch die Berechtigung dieses Bekenntnisses an, wollte aber von einem Aufgeben der Union nichts wissen und machte die confessionelle Anerkennung einer Gemeinde und ihre liturgische Ausnahmestellung von einer protokolllarischen Erklärung abhängig. Den lutherischen Vereinen gegenüber bildeten sich vielfach Unionsvereine, die sich 1849 ebenfalls zu einem „Central-Union-Comité“ zusammenschlossen; eine Versammlung der Unirten zu Gnabau am 30. Mai 1849 stellte fest, es liege im Wesen der Union, die symbolischen Verschiedenheiten in den Differenzpunkten, soweit sie in deutschen Symbolen enthalten seien, für gleich zulässig zu erklären; zur Stärkung dieser Partei wurde die „Deutsche Zeitschrift für christliches Leben und christliche Wissenschaft“ gegründet. Der am 29. Juni 1850 eingesetzte Oberkirchenrath sprach sich mehrmals für die Bekenntnisse aus, wollte jedoch die Union nicht beeinträchtigen, insbesondere von einem confessionellen Regiment nichts wissen. Gegen den neuen Oberkirchenrath, der an die Stelle der bisherigen Ministerialabtheilung im Kultusministerium trat und in keinerlei Weise auf ein Bekenntniß verpflichtet war, und gegen den gleichzeitig veröffentlichten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung, welche als Bekenntnißgrundlagen die Schrift, die drei Hauptsymbole und die Bekenntnisse der Reformation ohne Rücksicht auf confessionelle Sonderung angab, erhob sich ein gewaltiger Sturm, so daß die Gemeinde-Ordnung sistirt wurde und eine Cabinetsordre vom 6. März 1852 für den Oberkirchenrath eine *itio in partes* (f. X, 501) anordnete; derjenigen Gemeinden, die sich zu specifisch-unirten ausgestaltet hatten, geschah keine Erwähnung, doch übernahm Nitzsch deren Vertretung im Oberkirchenrath. Praktisch ist diese Einrichtung nie geworden. Während nun die Confessionellen weiter gingen und eine ständige Organisation des Oberkirchenraths in zwei Senaten, überhaupt getrennte Kirchenbehörden forderten, erhoben sich auch die Unionsfreunde in zahlreichen Petitionen, Protesten und Aufsätzen in ihrer Zeitschrift. Sie klagten, daß sie ohne gesetzliche und anerkannte Vertretung im Kirchenregiment seien. „Man stempelte den künst-